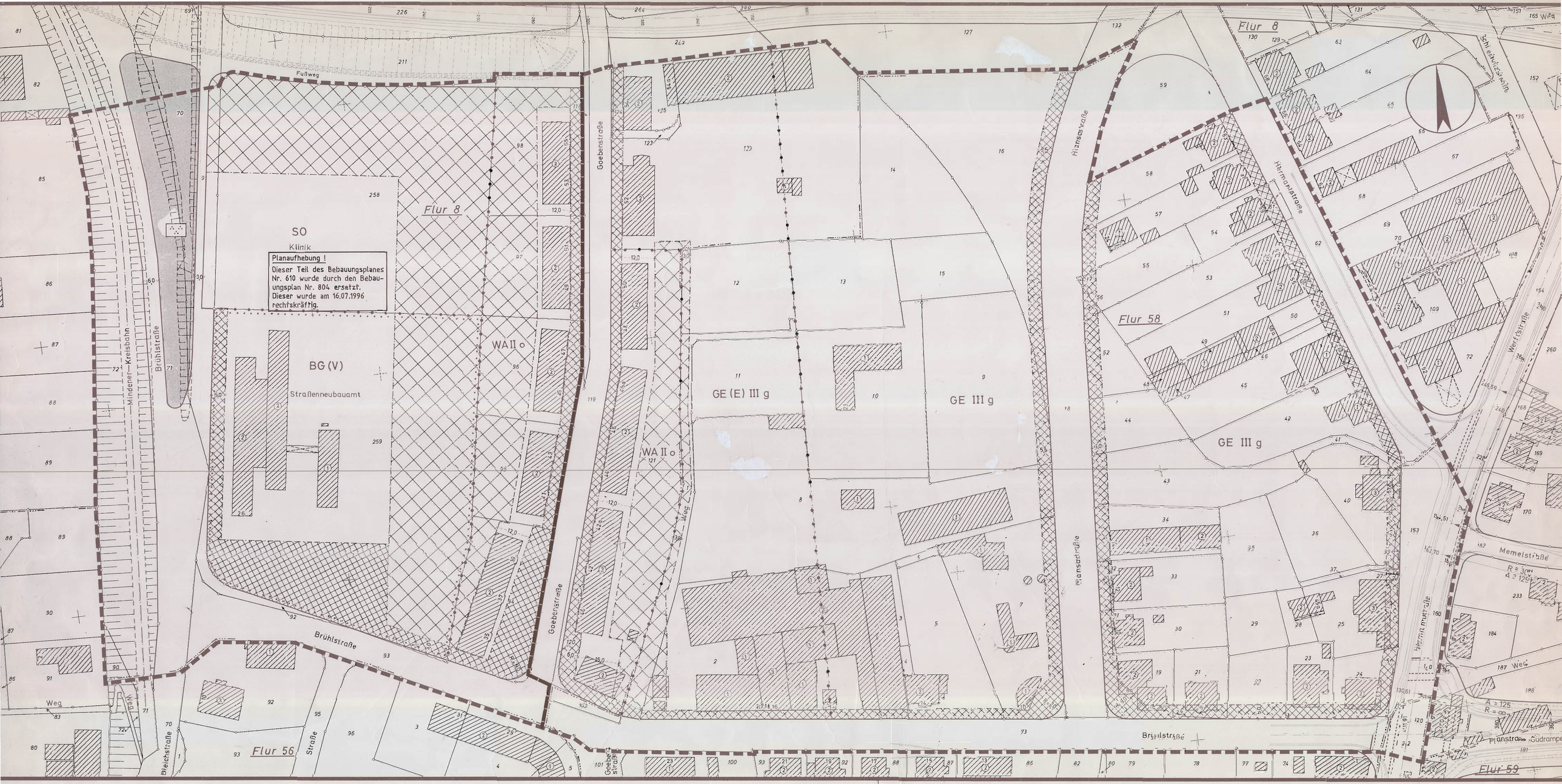


Festsetzungen

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 1237)

Planzeichen	Baugebiet	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung: Zahl der Vollgeschosse (Z) zwingend	Z als Höchstgrenze	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschoßflächenzahl (GFZ)	Baumassenzahl (BMZ)	Bauweise	Mindestgrößen der Baugrundstücke	Dachneigung: der Hauptgebäude	der Nebengebäude
WA II o	Allgemeines Wohngebiet	Gemäß § 4 Bau NVO		2	0,4	0,8		offen			
GE III g	Gewerbegebiet	Gemäß § 8 Bau NVO		3	0,8	2,0					
GE(E) III g	Gewerbegebiet	1. Abweichend von §8 (2) Bau NVO sind nur nicht wesentlich störende Betriebe und Anlagen zulässig. 2. Anlagen nach §8 (3) Bau NVO sind allgemein zulässig.		3	0,8	2,0					
SO KLINIK	Sondergebiet			4	0,4	1,1					
BG (V)	Baugrundstück für den Gemeinbedarf	Verwaltungsgebäude, einschl. Nebengebäude und Nebenanlagen		3	0,4	1,0					

- Straßenverkehrsfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche - Vorgarten -
- Grünfläche
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten usw.
- Flurstücksgrenze als Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten usw.
- Baulinie
- Baugrenze
- Begrenzungslinie der Verkehrsflächen
- Fahrbahnachse mit Stationierung
- 12,0 Abstände, Breiten usw. in m

Bestand, nachrichtliche Angaben und Darstellungen

- 1/12 Vorhandene Gebäude mit Hausnummer und Geschoßzahl
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- vorhandene Böschung
- geplante Böschung

Darstellungen und Festsetzungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches haben nur nachrichtlichen Charakter.

Stadt Minden

Bebauungsplan Nr. 610

Dieser Bebauungsplan besteht aus diesem Plan und einem Text. Außerdem ist eine Begründung beigefügt.

Maßstab 1:500

Gemarkung Minden

Flur 8, 58 und 59

Größe des Plangebietes: 10,2 ha

Kartengrundlage: Vergr. der Katasterkarte (Maßstab 1:500)

Zur Vervielfältigung freigegeben durch Vereinbarung mit dem Landkreis Minden - Katasteramt - vom 28.11.1957 und 5.12.1957

Für den Planentwurf und die Planfertigung

Minden, den 9. Dez. 1969

Stadt Minden
- Planungsabteilung -
Der Stadtdirektor
In Vertretung

L.S. gez. Ast
(Ast.)
Stadtbaurat

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Minden, den 9. Dez. 1969

L.S. gez. Süsske
(Süsske)
Öffentl. best. Verm.-Ing.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 - BGBl. I S. 341 - durch Beschluß des Rates der Stadt Minden vom 28.1.1970 aufgestellt worden.

Minden, den 28.1.1970

Der Bürgermeister

L.S. gez. Pohle
(Pohle)

Dieser Bebauungsplan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.2.1970 bis 25.3.1970 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 6.4.1970

Der Stadtdirektor

L.S. gez. Dr. Krieg
(Dr. Krieg)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Minden im 24.6.1970 als Satzung beschlossen worden.

Minden, den 30.6.1970

Der Bürgermeister

L.S. gez. Pohle
(Pohle)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 8.9.1972 genehmigt worden.

Detmold, den 8.9.1972
Aktenzeichen: 34.30.11-11/M85

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

L.S. gez. Unterschrift

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 4.12.1972 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der genehmigte Plan hat vom 5.12.1972 bis 5.1.1973 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 8.1.1973

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

L.S. gez. Ast
(Ast.)
Stadtbaurat

Stadt Minden
Bebauungsplan
Nr. 610